zu Nutznießen, so diese darüber ihre Lehen-Pflicht zu thun, aber ihr Vermögen beyzutragen.

in Ansehung, wenn von dem Todt eines Lehen auf allfällige Evaluations-Fälle seines Ehemanns solche Lehen-Güter alda auszumessen zu Nutznießen.

1106.

Da Jemand seine zu Lehen habende Güter ohne Consens der Lehen-Herrschaft verkaufen, vertauschen, oder sonsten Alienieren thäte, und die Lehen-Herrschaft solche, und den Verkauf nicht bestätigen wollte, und der Verkäufer mit Beybehaltung der Güter, Nutzen und Nutzbarkeit, so eines dem Lehen-Herrn angewonnen, und Er auch zum Lehen-Herrn dieses gebauende an das Dominicale das Anspruch zu machen.

ohnerachtet das Ihr Hochfürstliche Gnaden der Herr Ansprechung der Mayerey Inspection in dem ex dominicali Gut mit beyzug dero Commissarien gestatten wollen, so ist doch dabey zu erwägen, ob diese Zuziehung zu Quantirung des Meliorirens und somit zu Bestimmung der Quotam nicht zu quartiren sey, wenn solches nur 300 - und in Summa nicht über 600 Mann mit einem Costen von 321/2 fl. geschehen könnte; es kommt also darauf an, ob diese Zuziehung zu veranstalten sey?

1107.

Bauniß Einleitung und gnädigste Dimission

Baubefreyung in Ansehung ganz kleiner Häuslein